



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DER MINISTER

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn
Reinhold Pix MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Datum 19. Mai 2015
Aktenzeichen 25-8519.00
(Bitte bei Antwort angeben)

Sommerweideprämie und Ausgleichszulage in Berggebieten

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *Reinhold Pix*,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. April 2015 zur Sommerweideprämie im Rahmen von FAKT und zur Ausgleichszulage (AZL) ab 2015 bei der Weidegemeinschaft St. Wilhelmer Hütte.

Die Weidegemeinschaft St. Wilhelmer Hütte (Personengesellschaft) bewirtschaftet 102 ha Dauergrünland, davon ca. 100 ha mit einem LPR-Vertrag "Extensive Beweidung" nach der Landschaftspflegeleitlinie (LPR). Das Grünland wird von Weiderindern, die aus circa sechs Einzelbetrieben stammen, genutzt.

Zur Sommerweideprämie:

Grundsätzlich sollen nach dem bei der EU eingereichten MEPL III bei der Sommerweideprämie die beantragten Weidetiere im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September auf der Weide sein. Auf dem Feldberg ist auf Grund der klimatischen Verhältnisse (kurze Vegetationszeit, daher meist zu Beginn und Ende der Weideperiode keine ausreichende Futtergrundlage vorhanden) in der Regel keine durchgehende Beweidung vom 1. Juni bis 30. September möglich.

Für derartige Sonderfälle konnten wir zwischenzeitlich eine Lösung finden. Es wird davon ausgegangen, dass der Viehauf- und -abtrieb insbesondere entsprechend dem Futteraufwuchs erfolgt. In diesen Ausnahmefällen kann eine kürzere Weideperiode akzeptiert werden.

Die Außenstelle Titisee-Neustadt der unteren Landwirtschaftsbehörde Breisgau-Hochschwarzwald hat zwischenzeitlich den FIONA-Weideprämienantrag der St. Wilhelmer Hütte vom 20. März 2015 in Abstimmung mit dem Antragsteller entsprechend modifiziert. Nach dem eingereichten MEPL III können jedoch nur die aufgetriebenen Rinder aus Milchviehbetrieben (weibliche Nachzucht) gefördert werden.

Zur Ausgleichszulage:

Gemäß Abstimmungsverfahren mit der EU-Kommission zur neuen Ausgleichszulage ist in den Berggebieten und den kleinen Gebieten eine Differenzierung der Beihilfen nach Betriebssystemen vorzunehmen. Dies waren auch Forderungen aus dem Berufsstand (BLHV und AfH). Bei der Kommission konnten wir erreichen werden, dass als Betriebssystem nur nach Antragstellern mit oder ohne/geringe (weniger als 0,3 RGV je ha Dauergrünland) Tierhaltung zu unterscheiden ist. Für Antragsteller ohne bzw. mit nur geringer Tierhaltung ist in den Berggebieten ein niedrigerer Fördersatz von 100 Euro je ha für die Grünlandflächen vorgesehen. Die Berechnung des Viehbesatzes ist auf das Kalenderjahr und nicht auf die Weideperiode zu beziehen. In Ihrem Schreiben bitten Sie darum, die Sonderregelung für die Tierbesatzberechnung aus der Förderperiode vor dem Jahre 2000 wieder anzuwenden, d. h. die Berechnung des Tierbesatzes auf die Weideperiode vorzunehmen. Eine Sonderregelung ist nach den EU-Regelungen und dem MEPL nicht möglich und würde dem Ziel (auch Anliegen des BLHV), die ganzjährige Tierhaltung mit dem Mehraufwand für die Erzeugung von Winterfutter und für die Stallhaltung zu honorieren, nicht entsprechen.

Es ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass bisher eine extensive Grünlandnutzung mit entsprechend geringem Viehbesatz über die Landschaftspflegeleitlinie gefördert wurde und damit die Mindestviehdichte für die höhere tierbezogene Förderung der Ausgleichszulage nicht erreicht wird.

Aufgrund der Agrarreform und den geänderten Maßnahmen bzw. der Förderbeträge im MEPL III gehört die Weidegemeinschaft St. Wilhelmer Hütte wie aus der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist, zu den Gewinnern.

Übersicht über die Fördermittel 2014 und voraussichtliche Fördermittel 2015 der Weidgemeinschaft:

Fördermittelart	Ausgezahlte Fördermittel 2014	voraussichtliche Fördermittel 2015	Anmerkungen
Betriebsprämie	28.120 €	27.400 €	
Ausgleichszulage	13.191 €	10.200 €	Ursache für Rückgang siehe oben (Betriebssystem)
LPR	24.136 €	30.900€	Erhöhter Fördersatz bei der LPR-Maßnahme "Extensive Beweidung"
MEKA /FAKT	(nicht förderfähig wegen Doppelförderung mit LPR)	Weideprämie (Grobe Schätzung) ca. 3.000 €	Die FAKT-Maßnahme "Sommerweideprämie" ist möglich, da es sich um eine Tierwohlmaßnahme handelt und somit keine Doppelförderung mit der LPR-"Flächen"-Maßnahme vorliegt.
Steillagenförderung Dauergrünland		beantragt	Ob und in welcher Höhe eine Förderung in der neuen Maßnahme möglich ist, kann derzeit nicht beurteilt werden.
Summe Fördermittel	65.447 €	71.500 €	
Fördermittel je ha	640 €	700 €	

Ich kann Ihnen versichern, dass wir mit der Ausgestaltung der Maßnahmen der 2. Säule die besonderen und schwierigen Situationen der landwirtschaftlichen Unternehmen in den Berggebieten unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der EU-Vorgaben insgesamt in dem Förderpaket FAKT-LPR-AZL ausreichend berücksichtigt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Bonde